

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 51/07

18. Juli 2007

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-119/05

Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato / Lucchini SpA

DAS GEMEINSCHAFTSRECHT STEHT DER ANWENDUNG DES GRUNDSATZES DER RECHTSKRAFT ENTGEGEN, WENN HIERDURCH DIE RÜCKFORDERUNG EINER UNTER VERSTOSS GEGEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT GEWÄHRTEN BEIHILFE VERHINDERT WIRD

Nationale Gerichte haben die volle Wirksamkeit der Gemeinschaftsvorschriften sicherzustellen

1985 beantragte das Unternehmen Lucchini auf der Grundlage des italienischen Gesetzes über die Regelung außerordentlicher Interventionsmaßnahmen im Mezzogiorno¹ die Gewährung einer Beihilfe. Der Antrag wurde der Kommission notifiziert. 1988 gewährten die zuständigen nationalen Behörden jedoch – noch während eine Entscheidung ausstand – vorläufig einen Teil der Beihilfe für eine Subvention in Höhe von 382,5 Mio ITL.

1990 erklärte die Kommission die gesamte beantragte Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Lucchini focht die Entscheidung der Kommission nicht an, verklagte aber die italienischen Behörden vor den Zivilgerichten. Diese stellten – ohne auf die anwendbaren Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts oder auf die Entscheidung der Kommission Bezug zu nehmen – mit 1991 und 1994 verkündeten Urteilen den Anspruch von Lucchini auf Zahlung der gesamten ursprünglich geforderten Beihilfe fest.

Da das zweite Urteil nicht angefochten wurde, erwuchs es am 28. Februar 1995 in Rechtskraft. 1996 erwirkte Lucchini gegen das Industrieministerium zunächst eine Zahlungsaufforderung und dann, weil diese nicht befolgt wurde, eine Pfändung von Dienstwagen. Daraufhin wurde dem Unternehmen durch ein ministerielles Dekret ein Kapitalzuschuss in Höhe von 765 Mio. ITL und eine Zinsvergütung im Wert von 367 Mio. ITL gewährt.

Nach Stellungnahme der Kommission, der zufolge die zuständigen Behörden, da sie bereits die mit dem Gemeinsamen Markt für unvereinbar erklärten Beihilfen ausgezahlt hatten, gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen hatten und die Beihilfen zurückzufordern haben, widerrief das Industrieministerium das die Beihilfen gewährende Dekret und forderte Lucchini dazu auf, 1 132 Mio. ITL zurückzuzahlen.

¹ Gesetz Nr. 183 vom 2. Mai 1976 (GURI Nr. 121 vom 8. Mai 1976).

1999 entschied das Tribunale amministrativo regionale del Lazio – auf Antrag von Lucchini –, dass die öffentliche Verwaltung ihren eigenen Rechtsakt in Anbetracht des Anspruchs auf Gewährung der Beihilfe, der durch ein rechtskräftiges Urteil (Art. 2909 des Codice civile) festgestellt worden ist, nicht zurücknehmen kann. Der vom Ministerium angerufene Consiglio di Stato stellte fest, dass das Urteil aus dem Jahr 1994 und die Entscheidung der Kommission aus dem Jahr 1990 zueinander in Widerspruch stünden, und unterbreitete dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Frage, ob das Gemeinschaftsrecht der Anwendung einer auf die Verankerung des Grundsatzes der Rechtskraft abzielenden Vorschrift des nationalen Rechts entgegensteht, die die Rückforderung einer unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht gewährten Beihilfe behindert, deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt durch eine bestandskräftig gewordene Entscheidung der Kommission festgestellt worden ist.

Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass die nationalen Gerichte zwar berufen sein können, die Gültigkeit von Gemeinschaftsrechtsakten zu prüfen, aber nicht befugt sind, selbst deren Ungültigkeit festzustellen. Hierfür sind die Stellen der Gemeinschaft zuständig, und die Rechtsakte werden bestandskräftig, soweit sie nicht ordnungsgemäß von ihren Adressaten angefochten werden. Der Empfänger einer Beihilfe, über die eine ablehnende Entscheidung der Kommission ergangen ist, kann nicht die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung vor den nationalen Gerichten in Frage stellen, indem er die nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Entscheidung anfechtet.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass weder das Tribunale civile e penale (im Jahr 1991) noch die Corte d'appello di Roma (im Jahr 1994) dafür zuständig waren, über die Vereinbarkeit der von Lucchini geforderten Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zu befinden, und dass keines dieser Gerichte die Entscheidung der Kommission aus dem Jahr 1990 für ungültig hätte erklären können.

Schließlich erinnert der Gerichtshof daran, dass es nach Auffassung des innerstaatlichen Gerichts Art. 2909 des Codice civile zuwiderlaufen kann, dass in einem zweiten Rechtsstreit Angriffs- und Verteidigungsmittel erneut vorgebracht werden, über die bereits ausdrücklich entschieden worden ist, dass es dieser Vorschrift aber auch zuwiderlaufen kann, dass Fragen aufgeworfen werden, die im Rahmen eines früheren Rechtsstreits hätten aufgeworfen werden können, dies aber nicht wurden. Eine solche Auslegung der genannten Vorschrift kann insbesondere bedeuten, dass eine Entscheidung eines innerstaatlichen Gerichts Wirkungen zeitigt, die über die Grenzen der Zuständigkeit des fraglichen Gerichts, wie sie sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben, hinausgehen. Eine derartige Auslegung des Grundsatzes der Rechtskraft würde die Anwendung des Gemeinschaftsrechts vereiteln, weil sie die Rückforderung einer unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht gewährten Beihilfe unmöglich machen würde.

Nach ständiger Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte und infolge des Grundsatzes des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts **ist das nationale Gericht gehalten, für die volle Wirksamkeit der Gemeinschaftsnormen Sorge zu tragen** und – erforderlichenfalls – **jede ihnen entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts** aus eigener Entscheidungsbefugnis **unangewendet zu lassen**.

Folglich ist von der Anwendung des Art. 2909 des Codice civile (Grundsatz der Rechtskraft) abzusehen, soweit seine Anwendung die Rückforderung einer unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht gewährten Beihilfe behindert, deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt durch eine bestandskräftig gewordene Entscheidung der Kommission festgestellt worden ist.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR CS DE EN HU IT PL RO SK SL

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes:*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-119/05>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*